

Satzung der Wählergemeinschaft Samtgemeinde Rodenberg (WGSR)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Samtgemeindegruppe trägt den Namen „**Wählergemeinschaft Samtgemeinde Rodenberg**“, nachfolgend **WGSR** genannt und hat ihren Sitz in der Samtgemeinde Rodenberg. Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils beim 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

- (1) Die WGSR ist der Zusammenschluss der örtlichen Wählergemeinschaften der Samtgemeinde Rodenberg. Sie ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Die WGSR ist eine Wählergruppe im Sinne des § 21 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Ihre Ziele sind ausschließlich darauf gerichtet, im Rahmen der demokratischen Ordnung an der politischen Willensbildung auf Orts-, Samtgemeindeebene zum Wohle der Bevölkerung mitzuwirken. Die WGSR beteiligt sich zu diesem Zweck mit eigenen Kandidaten an den Kommunalwahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergemeinschaft Samtgemeinde Rodenberg (WGSR) kann jeder Einzelkandidat der WGSR für den Rat der Samtgemeinde Rodenberg und jede Wählergemeinschaft eines Ortes in der Samtgemeinde Rodenberg werden.
- (2) Jede einzelne Wählergemeinschaft darf drei Stimmen abgeben oder als Einzelkandidat für den Rat der Samtgemeinde Rodenberg, jeweils eine Stimme. (Mitglied der WGSR ist die örtliche Wählergemeinschaft, nicht die Mitglieder der örtlichen Wählergemeinschaften als solches).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen der WGSR schädigt, kann es nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Eine Auszahlung von Vermögen aus der Gemeinschaftskasse ist nicht möglich.

§ 4 Organe

- (1) Organe der WGSR sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der WGSR besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung. Diese Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder auch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen haben den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.

- (3) In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (4) Es sind der Kassenbericht, der Kassenprüfbericht und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Folgende Beschlüsse obliegen der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
 - Änderung der Satzung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen. Je nach Wahltermin ist zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der für die Teilnehmer die behandelten Themen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen zuzustellen.

§ 6 Arbeitskreis- / Fraktionssitzungen

- (1) Um politische Interessen und Ziele der WGSR im Samtgemeinderat gemeinsam zu verfolgen, kann eine Fraktion mit anderen gewählten Ratsmitgliedern geschlossen werden.
- (2) In regelmäßigen Abständen tagt ein Arbeitskreis, um Grundlagen für die Ratstätigkeit zu schaffen. Hier können auch Fraktionen mit gewählten Ratsmitgliedern anderer Parteien oder Zusammenschlüssen gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in,
 - der/dem Schriftführer/in,

§ 8 Wahlbewerber

- (1) Wahlbewerber der WGSR können nur Mitglieder der örtlichen Wählergemeinschaften sein (oder im Falle der Einzelkandidatur, die Gründung einer örtlichen Wählergemeinschaft anstreben). Sie müssen sich vor der Wahl verpflichten, im Falle ihrer Wahl für den Samtgemeinderat:
 - die Ziele der WGSR zu vertreten,
 - eine gemeinsame Fraktion zu bilden und zu regelmäßigen Sitzungen zusammen zu kommen,
 - Anregungen und Wünsche der örtlichen WGen entgegenzunehmen

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Samtgemeindegruppe der WGSR kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch über die Art der Auflösung und die Verwendung des verbliebenen Vermögens.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.10.2016 beschlossen.

Der Vorstand

